

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2018/MC/038
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 15.03.2018
		Verfasser: Herr J. Banek
		FBL: Herr J. Banek
<b>Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbauamt Neustrelitz</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	09.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Stadt Malchin
Öffentlich	11.04.2018	Finanzausschuss Stadt Malchin
Nichtöffentlich	24.04.2018	Hauptausschuss Stadt Malchin

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbauamt Neustrelitz wird zugestimmt.

### **Sach- und Rechtslage:**

Der Radwegebau an einer Landesstraße gehört nicht zu den Aufgaben der Stadt Malchin. Um dennoch die Radwegefortführung an der L 202 und damit Anbindemöglichkeiten an den geplanten Radweg nach Schwinkendorf (ehemalige Gleistrasse) sowie ins Peenetal „Benz“ voranzutreiben, will die Stadt das SBA zumindest bei der Bauvorbereitung unterstützen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Haushalt wird nicht tangiert; wohl aber wegen des vereinbarten Gelddurchflusses die liquiden Mittel der Stadt.

### **Anlagen:**

Verwaltungsvereinbarung vom 15.03./ 27.03.18

# Straßenbauamt Neustrelitz



Strassenbauamt Neustrelitz · PF 1246

Stadt Malchin  
Bauamt  
Am Markt 1  
  
17139 Malchin

POSTEINGANG STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original an: 40				
am: 03. April 2018 R				
Verteiler: AV				
10	20	30	40	50

*2 Anlagen*

Bearbeiter: Hr. Görlach

Telefon: 03981-257 166

Mail: michael.goerlach@sbv.mv-regierung.de

Aktenzeichen: 1220-553-02

Neustrelitz, 26.03.2018

## L202, RW Abzweig Peenhäuser - Waldarena Verwaltungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Müller,  
sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übergebe ich Ihnen ein unterzeichnetes Exemplar der Vereinbarung zu o. g. Gemeinschaftsmaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

*Jens Krage*  
Jens Krage

Anlage: Verwaltungsvereinbarung 1-fach

### Hausanschrift

Hertelstr.8  
17235 Neustrelitz

### Anschrift des Sachgebietes 20:

Landesbesoldungsamt M-V  
Außenstelle des Straßenbauamtes Neustrelitz – Sachgebiet 20  
Schloßstraße 7  
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0

Telefax (03981) 460-190

E-Mail sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Telefon (03981) 257-160

Telefax (03981) 257-179

# Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern  
vertreten durch das Straßenbauamt Neustrelitz  
Hertelstraße 8, 17235 Neustrelitz  
dieses vertreten durch den Amtsleiter Herrn Jens Krage  
- nachstehend **Straßenbauverwaltung** genannt -

und

der Stadt Malchin  
Am Markt 1, 17139 Malchin  
diese vertreten durch den Bürgermeister Herrn Axel Müller  
- nachstehend **Stadt** genannt -

## § 1

### Gegenstand und Grundlage der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Zuge der Landesstraße 202, Abzweig Peenhäuser - Waldarena, von Abschnitt 080, km 1,390 bis Abschnitt 080, km 2,910, im Bereich der straßenrechtlich freien Strecke, den Bau eines straßenbegleitenden Radweges als Gemeinschaftsmaßnahme vorzubereiten und durchzuführen. Hierzu ist es erforderlich Planungsunterlagen zu erstellen, ggf. ein Baurechtsverfahren durchzuführen, sowie anschließend die Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung der Bauleistung vorzunehmen. Inhalt dieser Vereinbarung ist die Regelung der Leistungs- und Kostenübernahme für die Bauvorbereitung dieser Maßnahme.
- (2) Grundlage dieser Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der bei Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Fassung.

## § 2

### **Beschreibung des zu planenden Vorhabens**

- (1) Art und Umfang der Maßnahme sind in der Planvorgabe Nr. 14/2017, vom 06.10.17 festgelegt. Die Planvorgabe ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Der genaue Leistungsumfang der zu planenden und umzusetzenden Maßnahmen ist im Rahmen der Planung zu ermitteln und in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung festzulegen.
- (3) Abweichungen von den planerischen Vorgaben gem. Abs. 1 bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
- (4) Die Kostenannahme für das Vorhaben beträgt rund 300.000,-€.

## § 3

### **Umfang und Durchführung der Planung**

- (1) Die Stadt führt die Planung im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Sie ist zuständig für die Erstellung der Planungsunterlagen.
- (2) Die Durchführung der Planung und die Erstellung der Planungsunterlagen hat gemäß den RE 2012 zu erfolgen. Die Planungsunterlagen beinhalten im Wesentlichen folgende Planungsschritte:
  - a. Vorplanung mit Seitenwahl für den Radweg (Lph. 2 gem. HOAI)
  - b. Entwurfsplanung (Lph. 3 gem. HOAI)
  - c. Abstimmung der Planung mit den Trägern öffentlicher Belange
  - d. Genehmigungsplanung (Lph. 4 gem. HOAI)
  - e. Ausführungsplanung (Lph. 5 gem. HOAI)
  - f. Erarbeitung der Vergabeunterlagen (Lph. 6 gem. HOAI)
- (3) Weitere Bestandteile der einzelnen Leistungsphasen sind im Wesentlichen Vermessungsleistungen, die landschaftspflegerische Begleitplanung, ggf. mit Artenschutzbericht und ökologischen Sondergutachten, ein Baugrundgutachten, die Kostenberechnung nach AKVS, sowie die SiGeKo-Unterlagen für die Ausführungsphase.
- (4) Sämtliche Vermessungsleistungen werden durch die Straßenbauverwaltung getätigt bzw. beauftragt und abgerechnet. Die Straßenbauverwaltung übergibt der Stadt die Vermessungsunterlagen.
- (5) Sämtliche Planungsleistungen werden durch die Stadt beauftragt und abgerechnet. Aufträge und Nachträge sind vor Beauftragung von der Straßenbauverwaltung zu bestätigen. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Bestimmungen des Vergaberechts zu beachten. Dies gilt insbesondere für Planungsleistungen, welche nicht im verbindlichen Teil der HOAI enthalten sind. Die zu erstellenden Leistungsbeschreibungen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

- (6) Für die verbindlich geregelten Leistungen Objektplanung Verkehrsanlage gem. § 47 HOAI 2013 benennt die Straßenbauverwaltung der Stadt, unter Einhaltung des Rotationsprinzips, ein Ingenieurbüro, welches für die Auftragsvergabe in Frage kommt.
- (7) Für die Vergabe von Leistungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung übergibt die Straßenbauverwaltung der Stadt eine Leistungsbeschreibung und eine Auswahl von Ingenieurbüros, welche unter Einhaltung der Vergabebestimmungen für die Auftragsvergabe in Frage kommen.
- (8) Erforderliche Planungsleistungen für Durchlässe und Ingenieurbauwerke nach DIN 1076 werden, sofern sie auch den Bereich der Landesstraße betreffen und im Zusammenhang mit dem Radwegebau komplett erneuert werden müssen, durch die Straßenbauverwaltung durchgeführt. Planungsleistungen zur Verlängerung vorhandener Stahlrohrdurchlässe werden in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung von der Stadt durchgeführt.
- (9) Eigenständige Ingenieurbauwerke im Zuge des Radweges (z.B. Radwegbrücke, Stützbauwerke) werden von der Straßenbauverwaltung geplant. Durchlässe im Zuge des Radweges, welche unabhängig von der Straße zu realisieren sind, werden durch die Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung geplant.
- (10) Abgeschlossene Planungsphasen (Leistungsphasen nach HOAI) sind der Straßenbauverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Prüfbemerkungen der Straßenbauverwaltung sind in die Planunterlagen einzuarbeiten.

## **§ 4**

### **Zustimmungen, Genehmigungen und Vereinbarungen**

- (1) Die Stadt holt im Rahmen der Bauvorbereitung entsprechende Informationen und Auskünfte von Dritten ein. Hierzu zählen beispielsweise Katasterdaten, Angaben zur Munitionsbelastung, vorhandenen Bodendenkmäler, Leitungsbestand usw.
- (2) Die Stadt stimmt die Planungen mit den Trägern öffentlicher Belange ab und holt alle notwendigen Zustimmungen und Genehmigungen (Naturschutzgenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung etc.) ein. Davon ausgenommen sind Zustimmungen durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, die von der Straßenbauverwaltung eingeholt werden.
- (3) Kostenrelevante Forderungen Dritter sind vor Einarbeitung in die Planungsunterlagen mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
- (4) Sofern zur Baurechtsschaffung ein Planrechtsverfahren erforderlich wird, obliegt dessen Durchführung der Straßenbauverwaltung. Die hierzu erforderlichen Planungsunterlagen sind von der Stadt nach Aufforderung beizubringen.
- (5) Alle mit Dritten abzuschließenden Vereinbarungen, aus denen Kosten für die Straßenbauverwaltung resultieren, werden von der Straßenbauverwaltung abgeschlossen.

- (6) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde/Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstigen Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
- (7) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landes für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln. Hierzu ist durch den jeweiligen Eigentümer eine gesonderte Antragstellung erforderlich.

## **§ 5**

### **Grunderwerb**

- (1) Der erforderliche Grunderwerb wird von der Stadt durchgeführt. Vor Beginn des Grunderwerbs stimmt sich die Stadt mit der Straßenbauverwaltung über die grundsätzlichen Regelungen zur Durchführung der Grunderwerbsverhandlungen ab.
- (2) Die Kosten des Grunderwerbes einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, Herstellung von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden von der Straßenbauverwaltung getragen.
- (3) Die Entschädigung für den Grunderwerb erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des BauGB zur Enteignungsentschädigung. Die Einzelheiten sind gem. Abs. 1 mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
- (4) Der straßenbegleitende Radweg entlang der L 202 wird grundbuchrechtliches Eigentum der Straßenbauverwaltung.

## **§ 6**

### **Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme**

- (1) Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme obliegt der Straßenbauverwaltung.
- (2) Die notwendigen Ausschreibungsunterlagen werden durch die Stadt erarbeitet und der Straßenbauverwaltung in geprüfter Form übergeben. Der Inhalt der Unterlagen bestimmt sich nach der HOAI und nach §8 des Ingenieurvertrages.
- (3) Die Vertragsabwicklung (Bauüberwachung und Abrechnung) erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.
- (4) Ausschreibung, Vergabe und Baudurchführung von Durchlässen und Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 werden, sofern sie gem. §3 dieser Vereinbarung durch die Straßenbauverwaltung geplant werden, durch die Straßenbauverwaltung durchgeführt.

- (5) Sollten im Rahmen der landschaftspflegerischen Planungen Pflanzungen entlang des Radweges erforderlich werden, so erfolgen diese durch die Straßenbauverwaltung.

## **§ 7**

### **Kostenerstattung**

- (1) Für die Erarbeitung der Planung erstattet die Straßenbauverwaltung der Stadt die Kosten für Verträge mit Dritten in voller Höhe. Bis zur Zahlung durch die Straßenbauverwaltung gemäß § 8 finanziert die Stadt die Kosten vor.
- (2) Veranlasst die Stadt eine wesentliche Änderung der Planung aus Gründen, die sie zu vertreten hat, so hat sie die Kosten für die notwendigen Planungsänderungen allein zu tragen.

## **§ 8**

### **Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Die Abrechnung der Kosten erfolgt durch die Stadt. Die Straßenbauverwaltung leistet entsprechend dem im vorab zu bestätigenden Leistungsfortschritt auf Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen.
- (2) Die Zahlungen werden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Bei Schlusszahlungen beträgt die Zahlungsfrist 14 Tage.
- (3) Erhöhen sich die von der Straßenbauverwaltung zu tragenden Kosten, so ist die Straßenbauverwaltung hiervon baldmöglichst zu unterrichten.
- (4) Die erforderlichen Haushaltsmittel stellt die Straßenbauverwaltung bereit.

## **§ 9**

### **Baulast nach Fertigstellung**

- (1) Die Baulast an der fertig gestellten Radverkehrsanlage richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Straßenbauverwaltung obliegt nach der Fertigstellung der Baumaßnahme die Baulast für den straßenbegleitenden Radweg entlang der L 202 außerhalb der straßenbaurechtlichen Ortsdurchfahrt.
- (3) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme übergibt die Stadt der Straßenbauverwaltung offiziell die in deren Baulast stehenden Straßenbestandteile.

## § 10

### Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den beiden Vereinbarungsbeteiligten angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:  
Anlage 1: Planvorgabe
- (4) Diese Planungsvereinbarung wird zweifach gefertigt. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung.
- (5) Diese Verwaltungsvereinbarung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses der Stadtvertretung der Stadt Malchin.

Für die Stadt Malchin

Malchin, den 15.03.2018

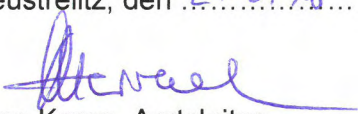
  
Axel Müller, Bürgermeister

  
Manuela Riiser, Erste Stadträtin



Für die Straßenbauverwaltung  
Straßenbauamt Neustrelitz

Neustrelitz, den 27.3.18

  
Jens Krage, Amtsleiter

